

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Stadt Schweinfurt
Markt 1
97421 Schweinfurt

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergrheinfeld (West)**

Planfeststellung beantragt von
Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg

Für das o. g. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Geplant ist ein Umbau der 110-kV-Netztopologie der Bayernwerk Netz GmbH zur Herstellung einer Verbindung des 110-kV-Netzes mit dem neuen Umspannwerk Bergrheinfeld (West) unter Berücksichtigung der Abschaltung aller Kern- und weiterer Großkraftwerke.

Die Baumaßnahme umfasst dabei folgende Maßnahmenbestandteile:

- Neubau der 110-kV-Leitung „Bergrheinfeld West – Bergrheinfeld“ (Ltg. Nr. B88B)
- Leitungsumbaumaßnahmen vor dem Umspannwerk Schweinfurt
- Ausbau Umspannwerk Schweinfurt

Dabei werden folgende Stromkreisverbindungen neu geschaffen:

- Stromkreis SK 181 Bergrheinfeld West – Umspannwerk Schweinfurt
- Stromkreis SK 182 Umspannwerk Bergrheinfeld (West) – Umspannwerk Grafenrheinfeld

Um die vorgenannten Stromkreisverbindungen herstellen zu können, sind im Einzelnen folgende Leitungsumbaumaßnahmen im Raum Bergrheinfeld und Schweinfurt geplant:

- Neubau von drei Masten und Überspannungen (Leitungen B88B und B88)
- Ersatzneubau von zwei Masten (Ltg. Nr. Ü22.0)
- Erhöhung eines Mastes (Ltg. Nr. B88)
- Anbau von Traversen bzw. Drehung um 90 Grad einzelner Masten (Ltg. Nr. B88B, Nr. Ü23.1)
- Rückbau einzelner Stromkreise

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG, da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und das Entfallen der Vorprüfung von der Regierung von Unterfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig erachtet wird.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen sowie die Unterlagen nach § 16 UVPG), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Stadt Schweinfurt Stadtentwicklungs- und Hochbauamt, Zimmer 504 Markt 1 97421 Schweinfurt
in der Zeit (von - bis) 21.10.2019 bis 20.11.2019
während der Dienststunden (von - bis) Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Montag – Mittwoch 13:00 – 16:00 Donnerstag 13:00 – 17:00

Zusätzlich können die ausgelegten Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung“ > Planfeststellungsverfahren > Energiewirtschaftsgesetz eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

20.12.2019

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer 504
--

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse **[Email-Adresse der Gemeinde/VGem]** oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken verwiesen:

www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 1 hingewiesen.
4. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des **20.12.2019** sind für dieses Verfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPg, § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPg).
5. Sofern gemäß § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG sowie § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPg eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

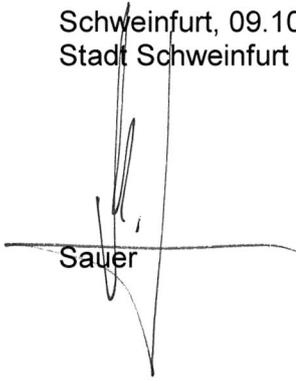
Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung“ > Planfeststellungsverfahren > Energiewirtschaftsgesetz abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung.
11. Da für das Vorhaben auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
12. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 16 und 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
 - Erläuterungsbericht (mit Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl
 - Übersicht: Übersichtskarte mit Schutzgebieten, Übersichtstabelle der einzelnen Masten und Überspannungen, Mastliste mit GK-Koordinaten, Kreuzungsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis, Wegenutzungsplan
 - Technische Unterlagen: Lagepläne (Lageplan im Bereich UW Bergheinfeld/West, Lageplan im Bereich UW Schweinfurt), Profilpläne, Mastskizzen, Mastfotos, Schutzgerüst

(Lageplan Schutzgerüst, Ablaufbeschreibung, Statischer Nachweis, Ausführungszeichnungen), Schaltkreise und Beseilung

- Umweltbelange: Umweltverträglichkeitsbericht mit Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl, Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP Erläuterungsbericht, LBP Bestand- und Eingriffsplan, Ausgleichsflächenplan und Karten für CEF-Maßnahmen, Ausgleichsflächenausführungsplan), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die saP, Baugrunduntersuchungen, Immissionsbericht
- Rechtliche Daten: Rechtserwerbsverzeichnis (anonymisiert), Rechtserwerbsplan

Schweinfurt, 09.10.2019
Stadt Schweinfurt



Sauer

